



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 29. März 2017	Nummer 12
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Kameradschaft Aachener Land“ und Gläubigeraufruf	287
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR)	287
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING); Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2016	288
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung des Containerlagers für Gefahrstoffe in 01986 Schwarzheide	288
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 14669 Ketzin, Gewerbegebiet Etzin	289
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Altarmanschluss Bleichwall Wittstock/Dosse“ in der Stadt Wittstock/Dosse	290
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 14547 Beelitz in der Gemarkung Reesdorf	291
Wesentliche Änderung der Hähnchenschlachtenanlage in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme - Verlegung des Veranstaltungsorts zum Erörterungstermin	292
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	292

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	
Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	292
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	294
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	295

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Kameradschaft Aachener Land“ und Gläubigeraufruf

Vom 1. März 2017

Das Landeskriminalamt Nordrhein Westfalen hat mit Schreiben vom 1. März 2017 (Az.: ZA2.2.-57.07.12) Folgendes bekannt gegeben:

„Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 31. Juli 2012 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818), eine Verbotsvorfügung gegen den Verein „Kameradschaft Aachener Land“.

Die Verbotsvorfügung ist nunmehr unanfechtbar geworden (Veröffentlichung der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots durch das Ministerium für Inneres und Kommunales vom 17. Februar 2017).

Mit Erlass vom 6. Februar 2017 hat mich das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens und der Durchführung des Gläubigeraufrufs beauftragt.

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Kameradschaft Aachener Land“ aufgefordert,

bis zum 13. April 2017

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des „Aktenzeichens ZA 2.2.-57.07.12“ beim Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.“

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR)

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 8. März 2017

Die Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) vom 23. Februar 2016 (ABl. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der dritte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Sofern innerhalb der Gemeinden der Anlage 3 für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c Zuschüsse nach Nummer 5.4.3 gewährt werden, beträgt der Zweckbindungszeitraum für diese Maßnahmen 25 Jahre.“
 - bb) In dem vierten Spiegelstrich wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c, für die Zuschüsse nach Nummer 5.4.3 gewährt werden, ist die zuständige Stelle berechtigt, für die Wohnungen mit Besetzungsrecht jeweils einen Wohnungssuchenden zu bestimmen;“ gestrichen.
2. Nummer 5.4.3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern für Maßnahmen in Gemeinden innerhalb der Anlage 3 Mietpreis- und Belegungsbindungen von mindestens 25 Jahren begründet werden, wird für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b und c zunächst ein Zuschuss in Höhe von 350 Euro je Quadratmeter Wohnfläche gewährt.“
3. In Nummer 5.5.2 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „20 oder 25 Jahre beträgt“ die Wörter „in Abhängigkeit der

Objektwirtschaftlichkeit“ und nach dem Wort „jährlich“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

4. In Nummer 7.1 Absatz 2 erster Spiegelstrich werden die Wörter „dort insbesondere Vorhaben mit Besetzungsrechten zugunsten von geflüchteten Menschen,“ gestrichen.
5. Nummer 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.“
6. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING); Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2016

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 04/2017 - Verkehr
Sachgebiet 05.7: Überwachung, Prüfung
Vom 8. März 2017

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Das Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten wurde fortgeschrieben. Es wird hiermit bekannt gegeben. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2012 vom 21. September 2012 wird hiermit aufgehoben und durch dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ersetzt.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2016 wird für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Für die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Wesentliche Änderung des Containerlagers für Gefahrstoffe in 01986 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. März 2017

Die Firma STR Tank-Container-Reinigung GmbH, Justus-von-Liebig-Str. 29 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das Containerlager für Gefahrstoffe in 01986 Schwarzheide, Schipkauer Str. 1, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 (Blockfeld 100 auf dem BASF-Gelände) wesentlich zu ändern.

Im vorhandenen Containerlager für Gefahrstoffe (Teilanlage des am Standort befindlichen Umschlag-Terminals) werden fertig abgefüllte, geschlossene Container [Tankcontainer/Tankwechselaufbau (ADR/RID), ortsbewegliche Tanks (IMDG-Code) sowie Seefrachtcontainer], welche zum Transport auf Schiene und Straße zugelassen sind, gelagert. Das Fassungsvermögen der Container beträgt ca. 20 m³, 30 m³ und 40 m³. Es werden ausschließlich feste und flüssige Gefahrstoffe gelagert mit folgenden Gefahrenmerkmalen (auch kombiniert): T giftig, T+ sehr giftig, O brandfördernd, F leichtentzündlich, F+ hochentzündlich, C ätzend, Xi reizend, Xn gesundheitsschädlich und N umweltgefährlich. Ausgenommen von der Lagerung sind Gase (Lagerklasse 2), radioaktive Stoffe (Lagerklasse 7) und Sprengstoffe (Lagerklasse 1).

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Aufstockung der Stapelhöhe von bisher 2 auf 3 Container in der Betriebseinheit BE 02 - Lagerbereich. In den vorhandenen 5 Sektoren des Lagerbereiches mit abflusslosen Auffangwannen können dann jeweils bis zu 36 Container gelagert werden, so dass sich eine Höchstzahl von 180 Containern ergibt. Die maximale Lagermenge an Gefahrstoffen beträgt 5.040 t. Die vorhandene Krananlage 2 ist bereits für die geplanten 3 Etagen ausgelegt. Baulich müssen die vorhandenen Schottwände zwischen den einzelnen Sektoren von 6,40 m auf 8,80 m erhöht werden.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Juli 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 05.04.2017 bis einschließlich 04.05.2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 05.04.2017 bis einschließlich 18.05.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder

bei der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 28. Juni 2017 um 10 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses Schwarzheide, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 14669 Ketzin, Gewerbegebiet Etzin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. März 2017

Die Firma Callparts Recycling GmbH, Gewerbegebiet Etzin in 14669 Ketzin, OT Etzin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken im Gewerbegebiet Etzin in der Gemarkung Etzin, Flur 1, Flurstück 51 (tlw) sowie Flur 5, Flurstücke 1/89 und 1/90, einen zertifizierten Altfahrzeug-Demontagebetrieb wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- die Reduzierung des Durchsatzes von 15.000 Altfahrzeugen auf 8.500 Altfahrzeuge pro Jahr,
- die Erhöhung der Demontekapazität von 15 auf insgesamt 18 Bühnenarbeitsplätze,
- die Schaffung einer Annahmestelle für 1.995 Altfahrzeuge (Lagerfläche zum zeitweiligen Lagern von Abfällen durch Umwandlung einer bereits baurechtlich genehmigten Fläche in eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Fläche),
- die Schaffung eines Zwischenlagers für 50 trockengelegte Altfahrzeuge,
- die Ausweitung der Betriebszeiten auf Montag bis Samstag 6 - 22 Uhr,
- die Anpassung der Oberflächenentwässerung an neue Bedingungen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im August 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 05.04.2017 bis einschließlich 04.05.2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Pots-

dam OT Groß Glienicke und in den Diensträumen der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel sowie in der 1. Etage vor Zimmer 14 des Rathauses der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 05.04.2017 bis einschließlich 18.05.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel oder bei der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 27. Juni 2017 um 10 Uhr im Bürgersaal der Stadt Ketzin, Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Altarmanschluss Bleichwall Wittstock/Dosse“ in der Stadt Wittstock/Dosse

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. März 2017

Der Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ plant den Anschluss eines Altarms an der Dosse. Das Plangebiet liegt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, in der Stadt Wittstock/Dosse, Flur 1, 7, 9 und 10. Für das geplante Vorhaben entfallen entsprechend § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Gemäß Nummer 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c UVP durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Eingang des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11 Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1
Obere Wasserbehörde

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 14547 Beelitz in der Gemarkung Reesdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. März 2017

Auf den Antrag der Firma Forst Reesdorf Projekt GbR aus 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 36 vom 05.06.2014 wurde die **Genehmigung erteilt, insgesamt sechs Windkraftanlagen in 14547 Beelitz** im Außenbereich auf folgenden Grundstücken

- **Gemarkung Reesdorf, Flur 1, Flurstücke 14, 23, 27, 49 und 50**
- **Gemarkung Reesdorf, Flur 2, Flurstücke 24 und 40**

vom Typ Vestas V126-3.3 MW mit

- 137 m Nabenhöhe und 126 m Rotordurchmesser gemäß Konstruktionszeichnung
- maximale Gesamthöhe von 200 m über Oberkante Gelände
- elektrischer Nennleistung von 3,3 MW pro Anlage

zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) einschließlich einer Abweichungsentscheidung nach § 67 Absatz 1 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen. Mit dieser Reduzierung entfällt das Erfordernis einer grundrechtlichen Sicherung von Abstandsflächen durch die Eigentümer von im Genehmigungsbescheid benannten Flurstücke
- die Genehmigung zur Errichtung einer unterirdischen Zisterne für Löschwasser in der Gemarkung Reesdorf in der Flur 1 auf dem Flurstück 49 mit einem Fassungsvermögen von 100 m³
- Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für Windkraftanlagen bzw. zeitweiligen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart für Baustelleneinrichtungen und Aufweitungen von Zuwegungen nach § 8 Landeswaldgesetz (LWaldG) auf im Genehmigungsbescheid aufgeführten Grundstücken
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Für den ebenfalls beantragten Standort in der Gemarkung Schäpe, Flur 1, Flurstück 88 wurde der Genehmigungsantrag abgelehnt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid Nr. 60.039.00/14/1.6.2V/RW vom 30.12.2016 und ein hierzu erlassener Gebühren- und Berichtigungsbescheid vom 13.03.2017 liegen mit einer Ausfertigung der beschiedenen Antragsunterlagen in der Zeit **vom 30.03.2017 bis einschließlich 12.04.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in folgenden Behörden aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Verwaltung des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück im Zimmer 206
- Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202 in 14547 Beelitz, im Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide einschließlich der Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Wesentliche Änderung der Hähnchenschlachtenanlage
in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme -
Verlegung des Veranstaltungsorts
zum Erörterungstermin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. März 2017

Der mit der Bekanntmachung vom 10. Januar 2017 (ABl. S. 12) angezeigte Erörterungstermin am 30.03.2017 um 10 Uhr für die wesentliche Änderung der Hähnchenschlachtenanlage in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme findet entgegen des ursprünglich bekannt gegebenen Veranstaltungsortes im KW Eventcenter, Bahnhofstraße 16 in 15711 Königs Wusterhausen statt.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

**Öffentliche Bekanntmachung
über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf
des Sachlichen Teilregionalplanes
„Windenergienutzung“ der Regionalen
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Vom 14. März 2017

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte in ihrer 6. Sitzung/6. Amtszeit am 30. Januar 2017 mit Beschluss-Nr. 17/06/26 den 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit Begründung und den 3. Entwurf des Umweltberichts im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf 2015.

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 10. März 2017

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), ist dem Antrag von

Herrn Mike Hermann

geb. am 01.12.1974

wohnhaft in 14913 Niedergörsdorf, Flämingstraße 30

auf vollständige Aufhebung der am 26. Juni 1990 mit Urkunde 57/90-22 von der Bezirksverwaltungsbehörde Potsdam erteilten und mit Wirkung vom 9. Juli 1991 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg auf Grundlage von Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nummer 1 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) gemäß § 8 BBergG bestätigten Bewilligung zur Gewinnung von

**Quarz- und Speziandsen zur Herstellung
von Kalksandstein, Gasbeton und Silika-Mörtel**

in dem 89.200 m² großen Feld **Sand Markendorf** (Feldesnummer: 21-182), gelegen im Landkreis Teltow-Fläming, mit Datum vom 26. Januar 2017 stattgegeben worden.

Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) gefasst.

Der 3. Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht liegen vom

10. April 2017 bis 9. Juni 2017

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten für jedenmann zur Einsicht aus:

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienststunden
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Berliner Straße 30 Rathaus, Raum 300 15848 Beeskow Telefon: 03366 422 31	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Bauamt Goepelstraße 38 Stadthaus, Haus 1, 1.OG, Raum 1.421 15234 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 552 6107	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Märkisch-Oderland	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 Raum A-105 15306 Seelow Telefon: 03346 850 7601	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Oder-Spree	Kreisverwaltung Oder-Spree Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstraße 07 Haus B, Raum B 124 15848 Beeskow Telefon: 03366 35 1610, 35 1615	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich sind der 3. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht mit Beginn der öffentlichen Auslegung auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter www.rpg-oderland-spree.de einsehbar.

Während der Zeit vom **10. April bis zum 9. Juni 2017** können Stellungnahmen zum 3. Entwurf und seiner Begründung sowie zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben werden. Diese sind in schriftlicher Form zu richten an die

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Regionale Planungsstelle
Berliner Straße 30
15848 Beeskow
Alternativ und ergänzend (zur Vereinfachung des Verfahrens) können Stellungnahmen auch auf dem elektronischen Weg an: windplan@rpg-oderland-spree.de abgegeben werden.

Stellungnahmen, die aufgrund der Bekanntmachung vom 30. Januar 2017 (ABl. S. 179) vor dem 10. April 2017 schriftlich oder elektronisch bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree eingegangen sind, werden im Verfahren berücksichtigt und müssen nicht erneut abgegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehreren Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen) ist auf jeder mit Unterschriften versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift (in Druckschrift) als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden.

Gleichförmige Einwendungen, welche die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, bleiben unberücksichtigt. Ebenso können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Beeskow, den 14. März 2017

Gernot Schmidt

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 17. Mai 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Erkner Blatt 1394** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
2	2	1015	Gebäude- und Freifläche, Im Winkel 6 A	506

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 11.700,00 EUR.

Nutzung: verwaorlostes, mit einem Bungalow bebautes, ungenutztes Grundstück (Rohbauland)

Postanschrift: Im Winkel 6 A, 15537 Erkner

AZ: 3 K 101/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Mai 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 14066** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/14tel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Karl-Lieb-knecht-Str., Luisenstr. 34 a, 34 b, 34 c, 34 d, 35, 35 a, 35 b, 35 c, 35 d, 36, 36 a, 36 b, 36 c, 36 d, Größe in qm: 3.704, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoss sowie Dachgeschoss, gelegen in einem Reihenhause; Nr. IX des Aufteilungsplanes; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Postanschrift: Luisenstraße 35 d, 15230 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 35/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 23. Mai 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Rauen Blatt 1640** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 803, Waldfläche, Nahe der A12, Größe: 638 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 804, Waldfläche, Nahe der A12, Größe: 919 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 1149, Verkehrsfläche, A12, Größe: 264 m² und Flurstück 1150, Waldfläche, An der A12, Größe: 398 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 480,00 EUR

lfd. Nr. 2: 690,00 EUR

lfd. Nr. 4: 500,00 EUR.

Nutzung: Mischwald

Postanschrift: ohne

AZ: 3 K 59/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 30. Mai 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-

roser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Tauche Blatt 391** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tauche, Flur 1, Flurstück 207/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Oststr. 1, Größe: 6.089 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 74.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienhaus mit Nebengebäude

Postanschrift: Oststr. 1, 15848 Tauche

AZ: 3 K 57/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Staatliches Schulamt Wünsdorf

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Melanie Bock**, Dienstaussweis-Nr. **205 847**, ausgestellt am 02.05.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Marlies Koch**, Dienstaussweis-Nr. **205 863**, ausgestellt am 02.05.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Gabriele Korsus**, Dienstaussweis-Nr. **205 864**, ausgestellt am 02.05.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Dr. Wilfried Quade**, Dienstaussweis-Nr. **205 879**, ausgestellt am 02.05.2012, gültig bis zum 28.02.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Friedhelm Schulze**, Dienstaussweis-Nr. **205 887**, ausgestellt am 02.05.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.